

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Tittmoning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 5.13 für das Gebiet „Weilham-Nord“

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Tittmoning hat am 19.11.2024 beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 5.13 für das Gebiet „Weilham-Nord“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1501, Gemarkung Törring (Weilham 26) zu ändern. Die Bauleitplanung dient der Erweiterung der Bauflächen auf dem Grundstück.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist auch aus dem unten abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Am 03.06.2025 billigte der Stadtrat den Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 5.13 für das Gebiet „Weilham-Nord“ in der Fassung vom 03.06.2025.

Der Planentwurf wird mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

vom 18.07.2025 bis einschließlich 18.08.2025

auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://www.tittmoning.de/bauen/bauleitplanung/aktuelle-verfahren>

Die Unterlagen können auch über die öffentlich zugänglichen digitalen Anschlagtafeln im Eingangsbereich des Rathauses (nur während der allgemeinen Öffnungszeiten) und an der Bushaltestelle am Stadtplatz eingesehen werden.

Zusätzlich und parallel zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zur Darlegung der allgemeinen Ziele, des Zwecks und der wesentlichen Auswirkungen der beabsichtigten Bauleitplanung, im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, II. Stock, Zimmer-Nr. 26, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Es sind umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Ortsbild und Landschaft verfügbar.

Es handelt sich hierbei im Einzelnen um folgende Unterlagen (Fachgutachten, Stellungnahmen):

- [1] Umweltbericht des Architekturbüros MW Architekten, Burghausen vom 03.06.2025 (Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Ortsbild und Landschaft)
- [2] Stellungnahme der Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde vom 16.05.2025 (Informationen zu den Schutzgütern Natur, Landschaft und Menschen)
- [3] Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 22.05.2025 (Informationen zu den Schutzgütern Ortsbild und Landschaft)
- [4] Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein - Untere Immissionsschutzbehörde vom 22.05.2025 (Informationen zum Schutzgut Mensch)
- [5] Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein - Untere Naturschutzbehörde vom 20.05.2025 (Informationen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Natur und Landschaft)
- [6] Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein - Wasserrecht/Bodenschutz vom 19.05.2025 (Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser)
- [7] Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 04.02.2025 (Informationen zu den Schutzgütern Wasser, Mensch und Sachgüter)
- [8] Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein - Bereich Landwirtschaft vom 13.05.2025 (Informationen zum Schutzgut Mensch)
- [9] Stellungnahme des BUND Naturschutz, Kreisgruppe Traunstein vom 23.04.2025 (Informationen zu den Schutzgütern Natur und Landschaft)

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden zur Beteiligung an der Bauleitplanung die Unterlagen elektronisch bereitgestellt. Die Mitteilung hierüber erfolgt ebenfalls elektronisch.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Tittmoning, den 10.07.2025

Andreas Bratzdrum
 Andreas Bratzdrum
 Erster Bürgermeister